

Rahmengeschäftsordnung für die Arbeit der Gremien des Silicon Saxony e.V.

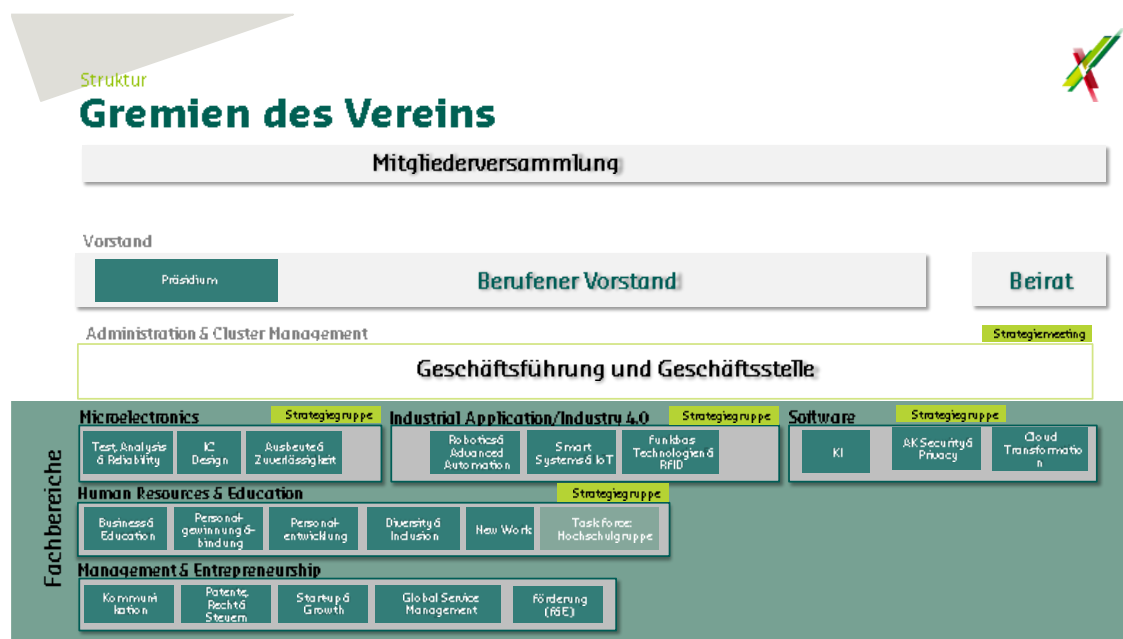
Präambel

Der Vorstand erlässt diese Rahmengeschäftsordnung nach Maßgabe von § 10 Absatz 7 der Satzung vom 3.11.2022. Sie regelt Details der Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der verschiedenen Gremien des Vereins und gilt ergänzend zur Satzung. Bei Widersprüchen zwischen dieser Rahmengeschäftsordnung und der Satzung hat die Satzung jeweils Vorrang.

Verfahrensfragen

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für Änderungen oder die Aufhebung dieser Ordnung gilt § 10 Absätze 4 und 7 der Satzung.

Funktionsweise des Vereins



Ergänzungen zu §9 der Satzung: Präsidium (Executive Board)

A) Zusammensetzung

Das Präsidium soll sich aus je einem Vertreter eines Großunternehmens, eines kleinen oder mittelständischen Unternehmens sowie einer Bildungs- oder Forschungseinrichtung zusammensetzen. Den Präsidiumsvorsitz soll ein Vertreter eines Unternehmens innehaben.

B) Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums sind in § 9 Absatz 4 der Satzung bestimmt.

(2) Die Durchführung der geschäftsführenden Aufgaben kann das Präsidium einer hauptamtlichen Geschäftsführung übertragen. Folgende Aufgaben liegen in der Hoheit des Präsidiums und können nicht an die Geschäftsführung übertragen werden:

- Beschlussfassung zur Aufnahme neuer Mitglieder
- Vorbereitung und Steuerung von Besetzungsverfahren für die Position der Geschäftsführung durch den Vorstand
- Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten gegenüber der Geschäftsführung
- Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans
- Freigabe von Ausgaben und Investitionen, die nicht Bestandteil des Haushalts sind, wenn sie eine vorab zwischen Präsidium und Geschäftsführung festgelegte Höhe überschreiten
- Befassung mit Sachverhalten, die eine grundsätzliche Bedeutung für den Verein haben
- Weiterentwicklung der Vereinsstrategie in Abstimmung mit Vorstand, Geschäftsführung sowie Fachbereichs- und Arbeitskreisleitungen
- Formelle Ernennung von Arbeitskreisleitungen auf Vorschlag aus den Fachbereichen

Ergänzungen zu §8 und §10 der Satzung: Vorstand (Board)

A) Zusammensetzung

Hinsichtlich der Berufung von Mitgliedern in den Vorstand wird auf § 8 Absatz 2 der Satzung verwiesen. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Es soll je ein Vertreter pro Fachbereich, i.d.R. der gewählte Sprecher des Fachbereichs, im Vorstand vertreten sein.

- Darüber hinaus können bis zu drei weitere Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft oder öffentlichen Institutionen berufen werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der Satzung erfüllen.

B) Aufgaben und Zuständigkeiten

Die berufenen Vorstände

- beraten das Präsidium in fachlichen und strategischen Fragen
- fassen gemeinsam mit dem Präsidium Beschlüsse
- wirken mit an der strategischen Weiterentwicklung des Vereins in fachlicher und organisatorischer/struktureller Sicht
- agieren als Sprecher der Fachbereiche bzw. Vertreter des Vereins nach außen
- repräsentieren den Verein nach außen (ggf. in externen Gremien, jedoch keine rechtsgeschäftliche Vertretung)

C) Weitere Festlegungen

Vertretungen von Vorständen können an Vorstandssitzungen nur als Gast teilnehmen, dürfen aber nicht an Beschlussfassungen teilnehmen.

Ergänzungen zu §10 der Satzung: Sitzungen von Präsidium und Vorstand

A) Einberufung und Tagesordnung

(1) Für die Einberufung von Sitzungen wird auf § 10 Absatz 1 der Satzung verwiesen.

(2) Die Tagesordnung der monatlichen Präsidiumssitzung wird im Vorfeld aus den Vorschlägen des Präsidiums sowie der Geschäftsführung erstellt, die Tagesordnung der monatlichen Vorstandssitzung aus Vorschlägen von Präsidium, Vorstands- und Beiratsmitgliedern sowie der Geschäftsführung.

(3) Die Tagesordnungspunkte können vom Präsidium in eigenem Ermessen verändert werden.

(4) Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfassung vorsehen, müssen mindestens zwei Kalendertage im Vorfeld in Textform angekündigt werden oder können bei vollzähligem Präsidium einstimmig in der entsprechenden Sitzung hinzugefügt werden.

B) Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungsleitung wird jeweils zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Bei Bedarf können zu Sitzungen oder auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritte hinzugezogen werden.

C) Befangenheit

(1) Bei Beschlüssen, die ein Gremienmitglied, dessen Angehörige oder die Tätigkeit der eigenen Person oder des eigenen Unternehmens direkt betreffen, hat das entsprechende Gremienmitglied kein Stimmrecht. Gremienmitglieder haben etwaige Interessenskonflikte vor der Beschlussfassung gegenüber dem jeweiligen Sitzungsleiter offenzulegen.

(2) Die Tagesordnung, die Unterlagen zur Sitzung und die Protokolle dürfen keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. Die Bestimmungen des Kartellrechts sind vollumfänglich einzuhalten. Gibt es während einer Sitzung Hinweise auf kartellrechtswidriges Verhalten oder werden Bedenken zur Rechtmäßigkeit einer Diskussion oder ergriffene Maßnahmen geäußert, müssen diese protokolliert werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, entsprechende Hinweise zu geben, sollten ihnen Verstöße gegen das Kartellrecht auffallen.

D) Beschlussfassung

(1) Die Vorbereitung von Beschlüssen erfolgt durch die Vereinsgeschäftsführung.

(2) Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des Vorstands richten sich nach § 10 der Satzung.

(3) Alle Beschlussfassungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens ein Präsidiums- oder Vorstandsmitglied beantragt.

E) Protokoll

Es gilt § 10 Abs. 5 der Satzung.

F) Vertraulichkeit

Alle Inhalte von Vorstands- und Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Ergänzungen zu §12 der Satzung: Beirat (Advisory Board)

A) Zusammensetzung

Hinsichtlich der Berufung des Beirats wird auf § 12 der Satzung verwiesen.

B) Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Beirat

- unterstützt das Präsidium und den Vorstand insb. bei strategischen Fragestellungen und steht als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung; er wird insbesondere bei der Entwicklung von Positionen zu fachlichen Themen einbezogen
- unterstützt den Verein bei der Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit anderen Industrien und Branchen
- trägt Impulse von außen in den Verein
- verhilft dem Verein zu mehr Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit.

C) Weitere Festlegungen

Die Amtszeit eines Beirats wird auf zwei Jahre festgelegt, eine erneute Berufung ist möglich. Die Beiräte können auf Einladung als Gäste an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Ergänzungen zu §13 der Satzung: Fachbereiche

Dem Vorstand obliegt gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen. Die Geschäftsführung ernennt die hauptamtlichen Fachbereichsleiter und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der Fachbereichsstruktur. Aktuell gibt es die folgenden Fachbereiche:

- Microelectronics
- Industrial Application/ Industry 4.0
- Software
- Human Resources & Education (Fachkräfte)
- Management & Entrepreneurship (Unternehmertum)

In Fachbereichen und Arbeitskreisen werden jeweils inhaltliche Themen und Fragestellungen bearbeitet.

Die Gründung eines neuen Fachbereichs kann aus dem Verein, der Geschäftsstelle sowie den Gremien heraus vorgeschlagen werden. Eine entsprechende Prüfung auf Relevanz, Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit sowie die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Präsidium und Vorstand unter besonderer Berücksichtigung personeller Ressourcen und Kosten.

A) Bildung von fachbereichseigenen Strategiegruppen

Zur Unterstützung der Fachbereiche können fachbereichseigene Strategiegruppen gebildet werden, die die Geschäftsstelle unterstützen.

Die Strategiegruppe soll sich zusammensetzen aus Personen, die aus den dem jeweiligen Fachbereich zugeordneten Arbeitskreisen entsendet werden, sowie weiteren interessierten Vertretern aus Präsidium, Vorstand und Beirat. Darüber hinaus kann die Strategiegruppe zu ihren Treffen weitere Personen nach Bedarf einladen.

Das Präsidium ernennt auf Vorschlag der jeweiligen Strategiegruppe für jeden Fachbereich einen oder zwei Sprecher für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Die Tätigkeit der Sprecher wird durch die Strategiegruppe alle zwei Jahre evaluiert, eine Wiederernennung ist möglich.

Die Fachbereichsleitung besteht aus dem hauptamtlichen Fachbereichsleiter der Geschäftsstelle sowie den ehrenamtlich tätigen Sprechern der Strategiegruppe des Fachbereichs.

A) Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachbereichssprecher

Die Fachbereichssprecher

- vertreten den Fachbereich nach außen, z.B. durch Entsendung des Sprechers in den Vorstand,
- vertreten den Fachbereich nach innen, z.B. indem sie als Ansprechpartner für Mitglieder zur Verfügung stehen,
- koordinieren gemeinsam mit der hauptamtlichen Fachbereichsleitung die Arbeit der Strategiegruppe

B) Weitere Festlegungen

(1) Die Strategiegruppe eines Fachbereichs trifft sich regelmäßig, empfohlen wird ein Regeltermin alle zwei Monate. Zu ihren Aufgaben gehört:

- Beratung von Präsidium und Vorstand sowie der hauptamtlichen Fachbereichsleitung insb. bei strategischen Fragen
- Erarbeitung von Positionspapieren
- Erstellung von Entscheidungsvorlagen zur Gründung neuer Arbeitskreise inkl. Empfehlungen für die Leitung von Arbeitskreisen an den Vorstand sowie ein regelmäßiger Review der Arbeit bestehender Arbeitskreise und Vorschläge für ggf. notwendige Veränderungen
- Vorschlag zur Gründung von Projektgruppen an das Präsidium, z.B. zur Bearbeitung strategischer Themen sowie politischer und fachlicher Positionen; diese sind jeweils zeitlich begrenzt auf ein Jahr; bei Bedarf der Verstetigung wird eine Arbeitskreisgründung angeregt
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle bei Projekten, der Konzeptionierung von Events und Konferenzen und der Erarbeitung von Schwerpunkten für die Kommunikation zu diesem Fachbereich

Ergänzungen zu §13 der Satzung: Arbeitskreise

Arbeitskreise dienen insbesondere dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Anbahnung von Kooperationen und Partnerschaften.

A) Zusammensetzung

(1) Jeder Arbeitskreis soll von zwei Personen geleitet werden, idealerweise durch je einen Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft, Anbieter- und Anwenderebene oder zwei verschiedenen, miteinander im Arbeitskreis kooperierenden Branchen. Dies können ehrenamtlich tätige Vertretungen von Vereinsmitgliedern oder auch Mitarbeiter aus der Geschäftsstelle sein.

(2) Die Ernennung einer Arbeitskreisleitung erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Strategieguppe des zuständigen Fachbereichs jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Der Rücktritt von der Position der Arbeitskreisleitung erfolgt durch formelle Information an die hauptamtliche Fachbereichsleitung.

(3) Ein Arbeitskreis kann über ein Kernteam verfügen, das gemeinsam Veranstaltungen des Arbeitskreises vorbereitet.

(4) Sonstige weitergehende Untergliederungen können als vorübergehender Zusammenschluss von Mitgliedern gebildet werden (z. B. Projektgruppen). Eine Anbindung an einen der Fachbereiche bzw. dessen Strategieguppe ist ausdrücklich erwünscht.

(5) Die Teilnahme an Arbeitskreistreffen steht grundsätzlich den Mitarbeitern aller Vereinsmitglieder offen. Darüber hinaus können Gäste durch die Arbeitskreisleiter eingeladen werden. Für Nicht-Mitglieder besteht – begrenzt auf zwei Veranstaltungen – die Möglichkeit zur kostenfreien Teilnahme, um Potenzial für eine Mitgliedschaft zu prüfen.

B) Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Leitungen der Arbeitskreise

- verstehen sich als Ansprechpartner für die Gremien und die Mitglieder und unterstützen die Außenkommunikation.
- übernehmen die Verantwortung für regelmäßig stattfindende Arbeitskreistreffen und deren inhaltliche Ausgestaltung. Dabei erhalten sie Unterstützung durch die Geschäftsstelle, insb. durch die hauptamtliche Fachbereichsleitung.
- verstehen sich gleichzeitig als Mitglied der Strategieguppe des Fachbereichs oder entsenden stellvertretend ein Mitglied des Arbeitskreises in diese.

C) Weitere Festlegungen

(1) Arbeitskreise treffen sich mindestens zweimal pro Jahr.

(2) Die Neugründung eines Arbeitskreises erfolgt auf Empfehlung der Strategieguppe des jeweiligen Fachbereichs durch einen Beschluss des Vorstands. Hierfür kann eine zeitlich begrenzt tätige Projektgruppe gegründet werden, die diesen Prozess begleitet.

(3) Die Kooperation zwischen Arbeitskreisen ist ausdrücklich gewünscht.

Code of Conduct

Der Verein kann sich einen Code of Conduct geben, der vom Vorstand bestätigt wird.

Inkrafttreten

Diese Rahmengesäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24. April 2023 in Kraft.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.